

# **Schülerverfassung des Otto-Nagel-Gymnasiums**

vom 27. April 2018  
bisher nicht geändert

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Klassen- und Kurssprecher\*innen
- § 3 Klassen- und Kursräte
- § 4 Schülersprecher\*innen
- § 5 Schülerversammlung
- § 6 Vertreter\*innen in anderen Gremien
- § 7 Schülervollversammlung
- § 8 Schülerrat
- § 9 Vertrauenslehrkräfte
- § 10 Änderungen dieser Schülerverfassung
- § 11 Schlussbestimmungen

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Diese Schülerverfassung regelt, wie die Schülervertretung am Otto-Nagel-Gymnasium zu funktionieren hat.
- (2) Diese Schülerverfassung ergänzt geltende Rechtsvorschriften und gilt verbindlich für alle Schulbeteiligten.
- (3) Alle Wahlen in dieser Schülerverfassung sind geheim, gleich und frei.
- (4) Niemand darf zu einem Amt, welches in dieser Schülerverfassung genannt wird, gezwungen werden.
- (5) Amtsinhaber\*innen legen ihr Amt automatisch nieder, sollten sie nicht mehr Schüler/in bzw. Lehrkraft am Otto-Nagel-Gymnasium sein.
- (6) Die Schulsprecher\*innen heißen Schülersprecher\*innen.
- (7) Die Gesamtschülervertretung heißt Schülerversammlung.
- (8) Die Versammlung aller Schüler\*innen heißt Schülervollversammlung.

## **§ 2 Klassen- und Kurssprecher\*innen**

- (1) Binnen der ersten vier Wochen eines neuen Schuljahres wählen die Schüler\*innen einer Klasse bzw. eines Tutorium aus ihrer Mitte
  - (a) zwei Klassen- bzw. Kurssprecher\*innen und
  - (b) bis zu zwei Stellvertretende Klassen- bzw. Kurssprecher\*innen.
- (2) Die Wahl wird durch eine Lehrkraft geleitet. Das gesamte Ergebnis ist den Schülersprecher\*innen mitzuteilen.
- (3) Jede/r Gewählte kann durch die Mehrheit der Schüler\*innen der Klasse bzw. des Tutoriums des Amtes entzogen werden. In diesem Fall wird ein/e Nachfolger/in gewählt. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Jede/r Gewählte kann das Amt aus eigener Entscheidungskraft niederlegen. In diesem Fall wird ein/e Nachfolger/in gewählt. Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Amtszeit der Gewählten endet, wenn ein/e neue/r Schüler/in für die Position gewählt wurde.
- (6) Die Gewählten müssen in der Schülerversammlung die Meinung der Schüler\*innen ihrer Klasse bzw. ihres Tutoriums berücksichtigen.
- (7) Die Stellvertretenden Klassensprecher\*innen üben die Aufgaben der Klassensprecher\*innen aus, sollten diese verhindert sein.

### **§ 3 Klassen- und Kursräte**

- (1) Die Klassen- und Kursräte dienen zur Aussprache oder Unterrichtung wichtiger Themen unter den Schüler\*innen einer Klasse bzw. eines Tutoriums.
- (2) Die Einrichtung der Klassen- und Kursräte ist freiwillig und kann nur durch einen Beschluss der Mehrheit der Schüler\*innen einer Klasse bzw. eines Tutoriums stattfinden.
- (3) Die Schüler\*innen regeln selbstständig, wie der Klassen- bzw. Kursrat funktioniert und aufgebaut ist.

#### **§ 4 Schülersprecher\*innen**

- (1) Binnen der ersten vier Wochen eines neuen Schuljahres wählen alle Schüler\*innen aus ihrer Mitte
  - (a) zwei Schülersprecher\*innen und
  - (b) zwei Stellvertretende Schülersprecher\*innen.
- (2) Diese Wahl wird durch die Vertrauenslehrkräfte geleitet. Das gesamte Ergebnis ist der Schülerversammlung mitzuteilen.
- (3) Gewählt für das Amt der Schülersprecher\*innen ist das Kandidatenpaar mit den erstmeisten Stimmen.
- (4) Gewählt für das Amt der Stellvertretenden Schülersprecher\*innen ist das Kandidatenpaar mit den zweitmeisten Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit wählt die Schülerversammlung zwischen den stimmgleichen Kandidatenpaaren zum jeweiligen Amt.
- (6) Jede/r Gewählte kann durch Beschluss der Schülerversammlung des Amtes entzogen werden. In diesem Fall wird von der Schülerversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt oder beschlossen, dass eine Neuwahl nach Absatz 1 bis 5 stattfinden soll.
- (7) Jede/r Gewählte kann das Amt aus eigener Entscheidungskraft niederlegen. In diesem Fall wird von der Schülerversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt oder beschlossen, dass eine Neuwahl nach Absatz 1 bis 5 stattfinden soll.
- (8) Die Amtszeit der Gewählten endet, wenn ein/e neue/r Schüler/in für die Position gewählt wurde.
- (9) Die Stellvertretenden Schülersprecher\*innen üben die Aufgaben der Schülersprecher\*innen aus, sollten diese verhindert sein.

## § 5 Schülerversammlung

- (1) Die Schülerversammlung ist die Vertretung aller Schüler\*innen und dient zur Aussprache oder Unterrichtung wichtiger Themen unter allen Klassen- und Kurssprecher\*innen.
- (2) Mitglieder der Schülerversammlung sind
  - (a) die Kurs- und Klassensprecher\*innen,
  - (b) die Schülersprecher\*innen und
  - (c) die Stellvertretenden Schülersprecher\*innen.Diese sind bei den Sitzungen der Schülerversammlung rede-, stimm- und wahlberechtigt.
- (3) Beratene Mitglieder der Schülerversammlung sind
  - (a) die Stellvertretenden Kurs- und Klassensprecher\*innen,
  - (b) die Vertrauenslehrkräfte,
  - (c) die von der Gesamtkonferenz gewählten Vertreter\*innen der Lehrkräfte,
  - (d) die von der Gesamtelternvertretung gewählten Vertreter\*innen der Eltern und
  - (e) sonstige Personen, die von der Schülerversammlung beschlossen wurden.Diese sind bei den Sitzungen der Schülerversammlung redeberechtigt und werden nicht als eigentliche Mitglieder gezählt.
- (5) Die Schülerversammlung beschließt und wählt mit der Mehrheit der Mitglieder. Sollte diese Mehrheit bei einer Wahl nicht erreicht werden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat\*innen mit den erst- und zweitmeisten Stimmen statt.
- (6) Wenn der Vorstand des Schülerrates feststellt, dass die Schülerversammlung für einen dringlichen Beschluss nicht fristgemäß zusammentreten kann, so darf der Schülerrat im Namen der Schülerversammlung beschließen.
- (7) Die Schülerversammlung darf nur unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder tagen.
- (8) Die Sitzungen der Schülerversammlung werden von den Schülersprecher\*innen einberufen und geleitet. Der Vorsitz wird von den Vertrauenslehrkräften ausgeübt, wenn eine Amtsenthörung stattfindet, es sei denn, diese betrifft die Vertrauenslehrkräfte selbst.
- (9) Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Schülerversammlung muss eine Sitzung unverzüglich einberufen werden.
- (10) Die Sitzungen der Schülerversammlung finden öffentlich statt. Die Schülerversammlung kann beschließen, dass sie geheim tagt.
- (11) Die Sitzungen der Schülerversammlung sind mindestens mit der Anwesenheitsliste, der Tagesordnung, den Beschlüssen und den Wahlen zu protokollieren. Die Protokolle ist zu veröffentlichen.

## § 6 Vertreter\*innen in anderen Gremien

- (1) Auf der ersten Sitzung eines neuen Schuljahres wählt die Schülerversammlung aus ihrer Mitte
  - (a) vier Mitglieder für die Schulkonferenz,
  - (b) zwei Mitglieder für den Bezirksschülerausschuss,
  - (c) zwei Vorsitzende für den Schülerrat, die jedoch nicht Mitglieder der Schülerversammlung sein müssen,
  - (d) zwei beratene Mitglieder für die Gesamtkonferenz,
  - (e) zwei beratene Mitglieder für die Gesamtelternvertretung und
  - (f) je zwei beratene Mitglieder in die Fachausschüsse.Für die Buchstaben a und b müssen Stellvertreter\*innen in gleicher Anzahl gewählt werden. Für die Buchstaben c bis f können Stellvertreter\*innen in gleicher Anzahl gewählt werden.
- (2) Jede/r Gewählte kann durch Beschluss der Schülerversammlung des Amtes entzogen werden. In diesem Fall wird ein/e Nachfolger/in gewählt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Jede/r Gewählte kann das Amt aus eigener Entscheidungskraft niederlegen. In diesem Fall wird ein/e Nachfolger/in gewählt. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (4) Die Amtszeit der Gewählten endet, wenn ein/e neue/r Schüler/in für die Position gewählt wurde.
- (5) Die jeweiligen stellvertretenden (beratenen) Mitglieder üben die Aufgaben der (beratenen) Mitglieder aus, sollten diese verhindert sein.



## § 7 Schülervollversammlung

- (1) Die Schülervollversammlung dient zur Aussprache oder Unterrichtung wichtiger Themen unter allen Schüler\*innen.
- (2) Die Schülervollversammlung kann durch einen Beschluss der Schülerversammlung zwei Mal pro Schulhalbjahr für die Dauer eines Blockes einberufen werden.
- (3) Mitglieder der Schülervollversammlung sind alle Schüler\*innen. Diese sind bei den Sitzungen der Schülervollversammlung rede- und stimmberechtigt.
- (4) Beratene Mitglieder der Schülervollversammlung sind
  - (a) die Vertrauenslehrkräfte und
  - (b) sonstige Personen, die von der Schülervollversammlung oder der Schülerversammlung beschlossen wurden.Diese sind bei den Sitzungen der Schülervollversammlung redeberechtigt und werden nicht als eigentliche Mitglieder gezählt.
- (5) Die Schülervollversammlung beschließt mit der Mehrheit der Mitglieder. Hierbei sind Abstimmungen per Zuruf zulässig.
- (6) Die Schülervollversammlung darf nur unter Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder tagen. Hierbei sind Schätzungen zulässig.
- (7) Die Sitzungen der Schülervollversammlung werden von den Schülersprecher\*innen geleitet.
- (8) Die Sitzungen der Schülervollversammlung finden öffentlich statt. Die Schülervollversammlung kann beschließen, dass sie geheim tagt.
- (9) Die Sitzungen der Schülervollversammlung sind mindestens mit einer Schätzung der Anzahl der Anwesenden, der Tagesordnung und den Beschlüssen zu protokollieren. Die Protokolle sind zu veröffentlichen.

## § 8 Schülerrat

- (1) Der Schülerrat führt die Beschlüsse der Schülerversammlung aus, es sei denn, die Schülerversammlung hat etwas anderes beschlossen.
- (2) Mitglieder des Schülerrates sind
  - (a) die vom Vorstand des Schülerrates ernannten Mitglieder,
  - (b) die Vorsitzenden des Schülerrates und
  - (c) die Schülersprecher\*innen.Diese sind bei den Sitzungen der Schülerrates rede- und stimmberechtigt. Die Mitglieder nach Buchstabe a können zurücktreten oder vom Vorstand des Schülerrates entlassen werden.
- (3) Der Vorstand des Schülerrates besteht aus
  - (a) den Vorsitzenden des Schülerrates und
  - (a) den Schülersprecher\*innen.Der Vorstand kann Entscheidungen nur einstimmig treffen.
- (4) Beratene Mitglieder des Schülerrates sind
  - (a) die Stellvertretenden Vorsitzenden des Schülerrates,
  - (b) die Stellvertretenden Schülersprecher\*innen,
  - (c) die Vertrauenslehrkräfte und
  - (d) sonstige Personen, die von der Schülerversammlung oder dem Schülerrat beschlossen wurden.Diese sind bei den Sitzungen der Schülerrates redeberechtigt und werden nicht als eigentliche Mitglieder gezählt.
- (4) Der Schülerrat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit einem Viertel der Mitglieder.
- (5) Die Sitzungen des Schülerrates werden von den Vorsitzenden des Schülerrates einberufen und geleitet.
- (6) Die Sitzungen des Schülerrates finden öffentlich statt. Der Schülerrat kann beschließen, dass er geheim tagt.
- (7) Die Sitzungen des Schülerrates sind mindestens mit der Anwesenheitsliste, der Tagesordnung und den Beschlüssen zu protokollieren. Die Protokolle sind den Schülersprecher\*innen zuzukommen.

## **§ 9 Vertrauenslehrkräfte**

- (1) Binnen der ersten vier Wochen eines neuen Schuljahres wählen alle Schüler\*innen zwei Vertrauenslehrkräfte.
- (2) Die Schülerversammlung beschließt auf ihrer letzten Sitzung eines Schuljahres, welche Lehrkräfte im nächsten Schuljahr bei dieser Wahl wählbar sind. Es müssen mindestens fünf Lehrkräfte wählbar sein. Wurden durch die Schülerversammlung keine Lehrkräfte bestimmt, so sind alle Lehrkräfte wählbar.
- (3) Diese Wahl wird durch die Schülersprecher\*innen geleitet. Das gesamte Ergebnis ist der Schülerversammlung mitzuteilen.
- (4) Gewählt sind die beiden Lehrkräfte mit den meisten Stimmen.
- (5) Bei Stimmgleichheit wählt die Schülerversammlung zwischen den stimmgleichen Lehrkräften zum jeweiligen Amt.
- (6) Jede/r Gewählte kann durch Beschluss der Schülerversammlung des Amtes entzogen werden. In diesem Fall wird von der Schülerversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt oder durch die Schülerversammlung beschlossen, dass eine Neuwahl nach Absatz 1 bis 5 stattfinden soll.
- (7) Jede/r Gewählte kann das Amt aus eigener Entscheidungskraft niederlegen. In diesem Fall wird von der Schülerversammlung ein/e Nachfolger/in gewählt oder durch die Schülerversammlung beschlossen, dass eine Neuwahl nach Absatz 1 bis 5 stattfinden soll.
- (8) Die Amtszeit der Gewählten endet, wenn eine neue Lehrkraft für die Position gewählt wurde.

## **§ 10 Änderungen dieser Schülerverfassung**

- (1) Diese Schülerverfassung kann durch die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Schülerversammlung geändert werden.
- (2) Die Anträge zur Änderung der Schülerverfassung durch Mitglieder der Schülerversammlung sind vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung der Schülerversammlung bei den Schülersprecher\*innen einzureichen.
- (3) Die Schülersprecher\*innen kontrollieren diese Änderungsanträge vor der Abstimmung auf sprachliche Richtigkeit und ändern diese gegebenenfalls.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Schülerverfassung und Änderungen dieser sind von den Schülersprecher\*innen auszufertigen und durch Veröffentlichung zu verkünden.
- (2) Über die Auslegung dieser Schülerverfassung entscheiden die Vertrauenslehrkräfte.
- (3) Diese Schülerverfassung tritt am 27. April 2018 in Kraft.

Diese Schülerverfassung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Berlin, den 27. April 2018

Der Schülersprecher  
Felix Degenhardt

Der Schülersprecher  
Tim N. Demisch